

*Le Département du Commerce, de l'Industrie et de l'Agriculture¹
au Département politique*

L

Bern, 22. September 1896

Durch Schreiben vom 27. April² haben Sie uns mit Bezug auf den japanischen Vertrags-Entwurf u. a. die Ansicht ausgesprochen, dass ein besonderer Konsularvertrag nach dem Vorbild des deutsch-japanischen vereinbart werden sollte, weil die Redaktion des Artikels VIII nicht genüge, um unsern Konsuln in Japan alle Befugnisse etc. zuzusichern, die den deutschen Konsularvertretern eingeräumt sind. Das Justizdepartement schloss sich mit Schreiben vom 12. Mai Ihrer Ansicht an und der Bundesrath beschloss sodann auf unsern Antrag, der japanischen Regierung einen besonderen Konsularvertrag vorzuschlagen.

Wir haben seither diese Angelegenheit wiederholt in Erwägung gezogen und fragen uns, ob es nicht doch vorzuziehen wäre, Ihren Bedenken wegen der Fassung des von der japanischen Regierung vorgeschlagenen Artikels durch eine *verbesserte* Redaktion anstatt durch die Vereinbarung einer so ausserordentlich umständlichen, besonderen Konvention wie die deutsch-japanische ist, gerecht zu werden. Thatsächlich haben sich auch alle anderen Staaten, die bis jetzt mit Japan neue Verträge abgeschlossen haben, mit einem einzigen Konsularartikel ähnlich dem uns vorgeschlagenen, begnügt, so die Vereinigten Staaten, Grossbritannien, Russland, Belgien, Italien, die Niederlande, Schweden und Norwegen (s. die beiliegende Zusammenstellung der betreffenden Texte). Selbst *Frankreich*, das seinen Vertrag *nach* demjenigen Deutschlands vereinbart hat, fand es nicht für nöthig, zu wiederholen, was der deutsch-japanische über die Konsulate enthält, sondern beschränkte sich auf einen einzigen Meistbegünstigungsartikel. Wir wären also bis jetzt, obschon wir keine Schifffahrtsinteressen haben, ausser Deutschland der einzige Staat, welcher eine vollständige Konsularkonvention für nöthig erachtet hätte.

Auch in unseren Handels- und Niederlassungs-Verträgen mit *anderen* Ländern, z. B. mit Grossbritannien und den Vereinigten Staaten, wo die Konsularangelegenheiten eine höchst bedeutende Rolle spielen, haben wir nur eine Formel ähnlich derjenigen, die uns Japan vorgeschlagen hat. Mit einigen Worten kann die letztere so vervollkommt werden, dass sie jede wünschenswerthe Garantie für die Gleichbehandlung mit den Konsuln Deutschlands oder irgend einer andern Nation bietet. Wir haben eine solche Redaktion entworfen (s. Beilage)³ und ersuchen Sie hiemit um Ihre gefällige, möglichst baldige Meinungsäusserung darüber, da nächsten Donnerstag die Unterhandlungen mit dem japanischen Gesandten beginnen.

1. *Signé* A. Lachenal, remplaçant du Chef du Département.

2. *Reproduit en annexe au présent document.*

3. *Non reproduit.*

Wir bemerken noch, dass eine Meistbegünstigungsklausel mit Bezug auf die Konsulate auch *dann* nicht entbehrlich würde, wenn wir einen ausführlichen Konsularvertrag abschliessen, da sonst die Vortheile des letztern durch weitergehende Konzessionen an andere Staaten überholt werden könnten. Der deutsch-japanische Konsularvertrag enthält in der That eine Klausel dieser Art, welche ganz ähnlich lautet wie die uns von der japanischen Regierung vorgeschlagene, nämlich: (Art. 1, Absatz 2)

Die beiderseitigen Generalkonsuln, Konsuln, Vicekonsuln und Konsularagenten, ingleichen die Konsulatskanzler, Sekretäre, Bureaubeamten und Attachés sollen in beiden Ländern alle Vorrechte, Immunitäten und Privilegien geniessen, welche den Beamten desselben Ranges der meistbegünstigten Nation bewilligt sind oder in Zukunft bewilligt werden.

Die deutsche Regierung hat also diese Klausel für genügend erachtet um sich gegen jede Bevorzugung anderer Staaten zu schützen.

Mit der von uns vorgeschlagenen Verbesserung der Klausel dürften offenbar auch *wir* uns in jeder Hinsicht beruhigen.

ANNEXE

*Le Président de la Confédération et Chef du Département politique, A. Lachenal,
au Chef du Département du Commerce, de l'Industrie et de l'Agriculture, E. Ruffy*

Kopie

L

Bern, 27. April 1896

Sie haben uns unterm 8. If. Mts.⁴ den vom japanischen Gesandten, Hrn. Takahira, vorgelegten Entwurf eines Handelsvertrags mitgeteilt und den Wunsch geäussert, wir möchten Ihnen hierüber unsere Ansicht mitteilen.

Wir kommen diesem Wunsche hiermit nach.

Auch dieser Vertrag lässt die in Japan niedergelassenen Schweizer zum Erwerb von Grundeigentum nicht zu; er sieht ferner im Artikel X die Aufhebung der Konsulargerichtsbarkeit auf den Zeitpunkt seines Inkrafttretens vor. Nachdem England, Deutschland und die andern Staaten, die mit Japan Handelsverträge eingegangen sind, diese beiden Forderungen zugestanden haben, wäre es ein eitles Bemühen unsererseits dagegen anzukämpfen. Wir müssen sie also auch von vorneherein einräumen und danach trachten, an Stelle des nicht zugestandenen Erwerbs von Grundeigentum wenigstens solche dingliche oder dinglich zu machende Rechte am Grund und Boden zu erwirken, die geeignet sind, den Schweizern in Japan eine gesicherte Niederlassung zu gewährleisten. So ist in dem Protokoll zum deutsch-japanischen Handelsvertrag festgestellt worden, dass die Angehörigen des einen Teiles in dem Gebiete des andern Teiles auch zu dem Erwerb und Besitz von Hypothekenrechten an unbeweglichen Sachen in gleicher Weise wie die Inländer zugelassen werden sollen. Ferner ist durch einen Austausch von Noten konstatiert worden, dass der Deutsche das Recht haben soll, emphyteutische, superfiziarische und sonstige dingliche Rechte an Grundstücken zu erwerben und persönlichen Mieths- oder Pachtrenten an Grundstücken durch Eintragung in die hiefür bestimmten Register den Charakter dinglicher Rechte zu verleihen. Solche Vorteile sollen wir uns auch, sei es im Vertrage selbst, sei es in einem dazu gehörigen Protokoll oder durch Notenaustausch, *ausdrücklich* ausbedingen.

4. *Non reproduit.*

Auch für den Wegfall der Konsulargerichtsbarkeit hat sich Deutschland durch einen Konsularvertrag einigen Ersatz zu verschaffen gewusst, indem wichtige Gebiete der Rechtspflege, die Nachlassregelung, das Vormundschaftswesen, die freiwillige Gerichtsbarkeit und die Beurkundung des Personenstandes den deutschen Konsuln überwiesen werden. Wenn Sie nun glauben, dass Art. VIII des uns überreichten Vertragsentwurfes genügen dürfte, unsern Konsuln in Japan dieselben Befugnisse zuzusichern, die den deutschen Konsulatsvertretern eingeräumt sind, so trifft dies unseres Erachtens nicht zu. Art. VIII gewährt unsern Konsuln bloss diejenigen Vorrechte, Immunitäten etc., die das Völkerrecht im allgemeinen den Konsuln zugesteht, nicht aber die Befugnis, die Verlassenschaften der eigenen Staatsangehörigen zu liquidieren, Vormünder zu ernennen etc. Auch die Meistbegünstigungsklausel genügt unseres Ermessens nicht, unsern Konsuln die den deutschen Konsulatsvertretern in einer besondern Übereinkunft eingeräumten Befugnisse zuzusichern; denn sie bezieht sich bloss auf den Handel (Art. VII). Wir halten also dafür, dass gleichzeitig mit dem Handelsvertrag eine Konsularübereinkunft wie die zwischen Deutschland und Japan, unter Weglassung der Bestimmungen, die sich auf die Schifffahrt beziehen, unterzeichnet werden soll.

Was die einzelnen Bestimmungen des uns vorliegenden Vertrags-Entwurfes betrifft, so geben sie uns zu folgenden wenigen Bemerkungen Anlass.

Der Titel sollte lauten: *Traité d'amitié, d'établissement et de commerce.*

In Art. II, zweiten Absatz, sollte der letzte Passus etwa so lauten: «ils pourront y posséder ou louer et occuper des maisons, des fabriques, des ateliers et des magasins, louer des terrains à l'effet d'y résider, d'y exercer une industrie ou le commerce u.s.w.» s. Art. III, Abs. 2 des deutsch-japanischen Handelsvertrages.

In Art. III wären die Worte: «fabriques et bureaux» und vor «au commerce» in der letzten Zeile des Abs. 1 die Worte «à l'industrie ou» einzuschalten. Absatz 2 sollte folgende Fassung erhalten: «Il ne sera pas permis de procéder à des perquisitions ou visites domiciliaires dans ces habitations, fabriques, bureaux et magasins ou bien u.s.w.»

Im Protokoll wäre u. a. auch festzustellen, dass, trotz des mit dem Inkrafttreten des Vertrags an sich eintretenden Wegfalls der Konsulargerichtsbarkeit, diese dennoch bezüglich aller Angelegenheiten, welche zur Zeit des vollen Inkrafttretens des Vertrages bereits rechtshängig sind, bis zur endgültigen Entscheidung fort dauern soll.